



POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG

Beitrags- und Gebührenordnung für Elektrizität und Wasser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz, Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriff der Beiträge und Gebühren	3
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen	4
Art. 4	Begriff der Anlagekosten	4
Art. 5	Sicherstellung, Verzinsung	4
Art. 6	Stundung	5
Art. 7	Sonderregelung	5
Art. 8	Anpassung	5
Art. 9	Zuständigkeiten, Rechtsmittel	5

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 10	Grundsatz der Beitragspflicht	6
Art. 11	Bemessungsgrundsätze	6
Art. 12	Massgebende Grundstücksfläche	8
Art. 13	Doppellerschliessung	9
Art. 14	Verfahren	9
Art. 15	Verfahren etappierte Erschliessung	9
Art. 16	Fälligkeit	9

III. Anschlussgebühren

Art. 17	Grundsatz der Anschlussgebühren	10
Art. 18	Gebührenpflicht	10
Art. 19	Bemessungsgrundlage Elektrizität	10
Art. 20	Bemessungsgrundlage Wasser	11
Art. 21	Gebührenhöhe	11
Art. 22	Fälligkeit	11

IV. Wiederkehrende Gebühren

Art. 23	Grundsatz der wiederkehrenden Gebühren	12
Art. 24	Schuldner der Gebühren	12
Art. 25	Bemessungsgrundlage Elektrizität	12
Art. 26	Private Energieerzeugung	12
Art. 27	Bemessungsgrundlage Wasser	12
Art. 28	Gebührenhöhe	13
Art. 29	Fälligkeit	13

V. Schlussbestimmungen

Art. 30	Inkrafttreten	13
Art. 31	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	13

Hinweis

Die nachstehenden Vorschriften sind der Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Sprachform abgefasst, sie gelten aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

Gestützt auf die § 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 16. August 1995 erlässt die Politische Gemeinde Münchwilen die nachfolgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

I. ALLGEMEINES

*Grundsatz,
Geltungsbereich*

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessung mit Elektrizität und Wasser von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

² Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Münchwilen.

³ Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der Anlagekosten, welche der Gemeinde für die Erschliessungswerke verbleiben, nicht überschreiten. Die Erschliessungsbeiträge dürfen zudem den Mehrwert der erschlossenen Grundstücke nicht übersteigen.

Begriff der Beiträge und Gebühren

Art. 2

¹ Erschliessungsbeiträge werden vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer an die Kosten für den Bau, Ausbau und Korrektur der Erschliessungsanlagen mit den zugehörigen zentralen Anlagen geleistet.

² Anschlussgebühren sind die vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer zu erbringenden Abgaben für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen der Finanzierung von Bau und Ausbau der Werkleitungen ...

³ Wiederkehrende Gebühren umfassen die vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer zu leistenden Abgaben an die Kosten der Erneuerung sowie den Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen.

⁴ Die nachfolgenden Erschliessungsbeiträge und Gebühren gelten nur für Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

*Begriff der
Erschliessungs-
anlagen*

Art. 3

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind namentlich Werkleitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie sowie mit Trink- und Löschwasser inklusive den jeweiligen Nebenanlagen. Nicht unter den Begriff der Nebenanlagen fallen die Anlagen der Basiserschliessung, wie zB. Aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Steuerungsanlagen und dergleichen.

² Die Gemeinde vertritt bei der Erschliessung mit Werkleitungen bezüglich Planung und Finanzierung das Elektrizitäts- und Wasserwerk Münchwilen sowie die Wasserkorporation Holzmannshaus. Sie trifft mit ihnen vertragliche Abmachungen über die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie den Einzug der Beiträge und Gebühren.

³ Private Erschliessungsanlagen wie Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erschliessungskosten gehen vollständig zu Lasten der Grundeigentümer.

*Begriff der Anla-
gekosten*

Art. 4

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Planung, Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen, für Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

*Sicherstellung,
Verzinsung*

Art. 5

¹ Zur Sicherstellung der Beiträge, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge nach der Regelung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu verzinsen.

<i>Stundung</i>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat den beitragspflichtigen Grundeigentümern, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Verzugszinsen stunden. Dies gilt namentlich für unüberbaute Parzellen oder Parzellteile sowie für Grundstücke, die Bestandteile eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht sind, sofern das Gewerbe vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird.</p> <p>² Die Stundung darf acht Jahre nicht überschreiten und fällt im Falle des Verkaufs der Parzelle oder der Erteilung einer Baubewilligung dahin.</p> <p>³ Unter den gleichen Voraussetzungen werden bei einmaligen Anschlussgebühren und bei Ersatzabgaben Abschlagszahlungen gestattet.</p>
<i>Sonderregelung</i>	<p>Art. 7</p> <p>Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu einer offensichtlich unzumutbaren Härte führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen.</p>
<i>Anpassung</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Frankenansätze, mit Ausnahme der Tarife, periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für Strassen (Stand Oktober 1998 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per 1. April 2000 (106.5 Punkte).</p> <p>² Die Tarife für Elektrizität und Wasser werden durch das Elektrizitäts- und Wasserwerk Münchwilen bzw. die Wasserkorporation Holzmannshaus im Rahmen des vereinbarten Versorgungs- und Leistungsauftrages periodisch den Marktpreisen bzw. dem effektiven Aufwand angepasst.</p>
<i>Zuständigkeiten, Rechtsmittel</i>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Einzug von Beiträgen und Gebühren gemäss diesem Reglement erfolgt durch die Gemeinde, das Elektrizitäts- und Wasserwerk Münchwilen oder die Wasserkorporation Holzmannshaus.</p> <p>² Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.</p>

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz der
Beitragspflicht

Art. 10

Erfahren Grundstücke innerhalb der Bauzonen durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Anlagen der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. Ausserhalb der Bauzonen ist die Politische Gemeinde nicht erschliessungspflichtig. Erfahren ausnahmsweise Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Anlagen der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn:

- a. ein Grundstück eine direkte oder indirekte Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält;
- b. eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und dadurch das Grundstück entweder überbaut oder damit in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar wird.

⁴ Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Bemessungs-
grundsätze

Art. 11

¹ Für Werkleitungen und den zugehörigen Anlagen werden von den beitragspflichtigen Grundeigentümern Beiträge nach festen Ansätzen pro m² massgeblicher Grundstücksfläche erhoben.

² Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher erstellt, grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

³ Die Höhen der Beiträge betragen:

A. Erschliessungsbeiträge

Elektrizität

Grundversorgung in Niederspannung pro m²

- | | | | |
|---|-----------------------------|-----|--------------------|
| - | Gewerbe- und Industriezonen | Fr. | 5.33 ²⁾ |
| - | alle anderen Zonen | Fr. | 5.56 ²⁾ |

Wasser

Trink- und Löschwasser pro m²

- | | | | |
|---|-----------------------------|-----|--------------------|
| - | Gewerbe- und Industriezonen | Fr. | 4.23 ²⁾ |
| - | alle anderen Zonen | Fr. | 4.40 ²⁾ |

B. Anschlussgebühren (Art. 21)

Elektrizität

Wohnbauten:

- pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohneinheit Fr. 3'241.-²⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Hausteil bis 4 Zimmer Fr. 1'389.-²⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Hausteil über 4 Zimmer Fr. 1'736.-²⁾

Übrige Objekte:

- für die erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung Fr. 3'241.-²⁾
- für jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung Fr. 1'736.-²⁾
- für Bezugsleistungen über 5 kW zusätzlich pro kW Anschlussleistung Fr. 231.50²⁾

Wasser

Wohnbauten:

- pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohneinheit Fr. 2'547.-²⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Hausteil bis 4 Zimmer Fr. 1'157.-²⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Hausteil über 4 Zimmer Fr. 1'389.-²⁾

Übrige Objekte gemäss Anschlussleitung:

- Grundgebühr bis Aussendurchmesser 40 mm Fr. 2'547.-²⁾
- Zuschlag für Aussendurchmesser 50 bis 63 mm Fr. 7'409.-²⁾
- Zuschlag für Aussendurchmesser 75 bis 90 mm Fr. 17'134.-²⁾
- Zuschlag für Aussendurchmesser 110 bis 125 mm Fr. 29'638.-²⁾
- für jeden zusätzlichen mm Aussendurchmesser Fr. 289.-²⁾

C. Wiederkehrende Gebühren (Art. 28)

Elektrizität

Grundpreis pro Monat Fr. 12.-¹⁾

Arbeits- und Leistungspreis
gemäss separatem Tarifblatt des Werkes

1) Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 26.01.2005, gültig ab 01.10.2004

2) Teuerungsanpassung gemäss GR-Beschluss vom 28.08.2012, gültig ab 01.01.2013

Wasser

Grundpreis pro Anschluss und Monat	Fr.	8.50 ¹⁾
für jede weitere Wohnung und weiteren Betrieb	Fr.	3.50 ¹⁾
Grundpreis für grössere Anschlussleitungen pro Monat		
- Aussendurchmesser bis 50 mm	Fr.	24.– ¹⁾
- Aussendurchmesser 50 bis 100 mm	Fr.	60.–
- Aussendurchmesser 100 bis 125 mm	Fr.	84.–
- Aussendurchmesser 125 bis 150 mm	Fr.	112.–
- Aussendurchmesser 150 bis 200 mm	Fr.	148.–
Mengenpreis für Wasserverbrauch gemäss separatem Tarifblatt der Werke		

*Massgebende
Grundstücks
fläche*

Art. 12

¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die bauliche Nutzung nicht anrechenbar sind.

² Gelten gemäss Zonenplan sowie Planungs- und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Nutzungsarten, so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

³ Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird die massgebende Grundstücksfläche auf Grund der besonderen Situation des Betriebes im Bezug auf die Erschliessungsvoraussetzungen festgelegt.

⁴ Für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen gilt in der Regel die vierfache Bruttogeschossfläche als massgebende Grundstücksfläche.

1) Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 26. Januar 2005, gültig ab 01.10.2004

*Doppelerschlies-
sung*

Art. 13

Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Werkleitungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Werkleitungen zuzuordnen. Der Grundeigentümer hat entsprechend der verschiedenen Flächen und dem Erschliessungsgrad der Grundstücksteile die Erschliessungsbeiträge der Werkleitungsanlagen zu entrichten.

Verfahren

Art. 14

¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a. Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch die Werkleitungsanlagen erschlossen werden;
- b. das Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

*Verfahren etap-
pierte Erschlies-
sung*

Art. 15

Wird eine Erschliessung in mehreren Etappen durchgeführt, so wird der Beitrag für jede Etappe separat festgelegt. Beitragspflichtig werden jene Grundstücksflächen, welche in der jeweiligen Bauetappe erschlossen werden.

Fälligkeit

Art. 16

Die Beiträge werden nach der Fertigstellung des Bauwerkes mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

III. Anschlussgebühren

*Grundsatz der
Anschlussgebühren*

Art. 17

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen.

Gebührenpflicht

Art. 18

¹ Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. bei Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. für bereits angeschlossene Liegenschaften bei baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen, sofern dadurch eine intensivere Inanspruchnahme der Werkleitungsanlagen erfolgt.

² Bei Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anschlussgebühren.

³ Beim Wiederaufbau einer abgebrochenen oder durch Elementarge-
walt zerstörten Baute werden früher geleistete Anschlussgebühren
angerechnet, sofern der Wiederaufbau innert 5 Jahren seit der
Zerstörung erfolgt und keine Nutzungsänderung oder
Nutzungsausweitung erfolgt.

*Bemessungs-
grundlage Elek-
trizität*

Art. 19

¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Basisgebühr für eine Grundbezugsleistung erhoben.

² Zuschläge zur Basisgebühr werden erhoben für:

- a. jede zusätzliche Wohnung oder zusätzlichen Hausteil entsprechend der Zimmeranzahl;
- b. für Nicht-Wohnbauten bei grösseren Bezugsleistungen als 5 kW, für jede weitere kW oder eine weitere Messstelle;
- c. den Einbau von Wohnungen oder die Erweiterung von Betrieben.

*Bemessungs-
grundlage
Wasser*

Art. 20

- ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr erhoben.
- ² Zuschläge zur Grundgebühr werden erhoben für:
 - a. jede zusätzliche Wohnung oder zusätzlichen Hausteil entsprechend der Zimmeranzahl;
 - b. Bezugsleistungen ab Leitungsdimensionen über 40 mm Aussendurchmesser bei anderen Nutzungen;
 - c. den Einbau von Wohnungen oder die Erweiterung von Betrieben.

Gebührenhöhe

Art. 21

Die Höhen der Gebühren sind unter Art. 11 Abs. 3 ersichtlich.

Fälligkeit

Art. 22

- ¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

*Grundsatz der
wiederkehrenden
Gebühren*

Art. 23

¹ Die Voraussetzungen zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen.

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).

³ Für Grossbezügler können verbrauchsabhängige Grundgebühren und Mengenpreise mit entsprechenden Rabatten im Einzelfall festgelegt werden.

*Schuldner der
Gebühren*

Art. 24

Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werkleitungsanlagen benützt werden. Bei Elektrizitätsgebühren ist in der Regel der Hauseigentümer bei selbst bewohnten Liegenschaften und der Mieter bei vermieteten Liegenschaften der Schuldner.

*Bemessungs-
grundlage
Elektrizität*

Art. 25

¹ Die wiederkehrende Elektrizitätsgebühr setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr sowie einem Arbeitspreis zusammen. Für Grossbezügler (Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie) kann zusätzlich ein Leistungspreis geführt werden.

² Betreiber von Spezialgeräten sowie temporäre Strombezügler wie Baustellenanschlüsse und dergleichen bezahlen einen speziellen Stromtarif.

*Private Energie-
erzeugung*

Art. 26

Für private Energieerzeugungsanlagen werden spezielle Liefer- und Anschlussverträge abgeschlossen. Als Grundlage dienen die gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

*Bemessungs-
grundlage
Wasser*

Art. 27

¹ Die wiederkehrende Wassergebühr setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen. Liegenschaften ohne Wasserbezug zahlen die Grundgebühr.

² Für temporären Wasserbezug wie Bauwasser und dergleichen wird ein spezieller Tarif erhoben.

Art. 28
Gebührenhöhe Die Höhen der wiederkehrenden Gebühren sind unter Art. 11 Abs. 3 ersichtlich.

Art. 29
Fälligkeit ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden. ¹⁾
² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 31
*Ausserkrafttreten
bisheriger
Erlasse* Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Münchwilen genehmigt am 12. September 2001.

Der Gemeindeammann

lic.iur. Lorenz Liechti

Der Gemeindegeschreiber

Thomas Baumgartner

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB Nr. 56 genehmigt am 5. Februar 2002.
Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Februar 2002 rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

1) Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 26. Januar 2005, gültig ab 01.10.2004